

# **B e n u t z u n g s o r d n u n g**

## **der Gemeinde Chiemsee für die Schwimmsteganlagen „Weststeg“ und „Südsteg“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Chiemsee hat in seiner Sitzung am 16.06.2020 die nachstehende privatrechtliche Benutzungsordnung beschlossen.  
Die Schwimmsteganlagen, nachfolgend als -Anlagen- bezeichnet, werden von der Gemeinde Chiemsee betrieben.

- 1.) Die Anlagen können ausschließlich nur von Wasserfahrzeugen benutzt werden. Sie dienen als Tagesanlegemöglichkeit für Wasserfahrzeuge, als Anlandeplatz für Rettungs- und Einsatzkräfte, sowie dem Segelsport. Anzulegen ist wie im Lageplan dargestellt.  
Das Übernachten auf den Wasserfahrzeugen ist nicht zulässig.
- 2.) Jeder Benutzer der Anlagen hat sich so zu verhalten, dass andere weder belästigt, behindert noch geschädigt werden und dass die Umwelt geschont bzw. Umweltbelastungen vermieden werden.
- 3.) Die Benutzung der Anlagen ist entgeltspflichtig. Die Höhe des Benutzungsentgelts für die kurzfristige Nutzungsüberlassung wird in einem Kostenverzeichnis geregelt. Der Betrag in der jeweils gültigen Höhe ist bei Ankunft am Parkautomaten an der Ufermole am Weststeg zu entrichten.  
Der Beleg ist nicht übertragbar.  
Kann bei einer Kontrolle kein gültiger Beleg des Bootsführers vorgelegt werden wird ein erhöhtes Benutzungsentgelt fällig. Die Höhe des erhöhten Benutzungsentgelts wird in einem Kostenverzeichnis geregelt.  
Ausgenommen davon sind Arbeitsboote der Einwohner und Gewerbetreibenden der Gemeinde Chiemsee sowie Einsatz- und Rettungsboote.
- 4.) Die Gemeinde ist zudem berechtigt, bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung für das jeweilige Boot, bzw. gegen den Bootsführer ein erhöhtes Benutzungsentgelt und ein Benutzungsverbot für die Anlagen am Weststeg und Südsteg auszusprechen. Die Dauer des Benutzungsverbotes liegt im alleinigen Ermessen der Gemeinde Chiemsee.
- 5.) Außerhalb der gekennzeichneten Stellen darf weder angelegt noch geankert werden. Der Lageplan ist Bestandteil der Anlagenordnung und ist zwingend zu beachten. Vorhandene Befestigungseinrichtungen (Poller) am Steg sind ordnungsgemäß zu benutzen. Die verwendeten Anlegeseile, Anlegetaue oder sonstige Anlegevorrichtungen dürfen die Benutzung der Anlage nicht behindern oder eine Gefahr darstellen.
- 6.) Die Anlegestellen für Rettungs- und Einsatzkräfte, sowie die gekennzeichneten Anlegestellen des Wassersportvereins Fraueninsel e.V. sind in jedem Fall freizuhalten.
- 7.) Auf den gesamten Anlagen gelten Verbote für:
  - a) das Entleeren von Abfällen und WC-Anlagen;
  - b) den Gebrauch von Wasch- und Reinigungsmitteln, sofern diese in den See gelangen können;
  - c) ungerechtfertigter Motoreinsatz (Batterieladen, Warmlaufen lassen usw.);
  - d) Lagerung von Brenn-, Treib- und Schmierstoffen, sofern sie Gefahr für andere Wasserfahrzeuge und den See darstellen und über einen Tagesbedarf

- hinausgehen. Ferner ist beim Betanken der Schiffe darauf zu achten, dass kein Treibstoff oder andere gewässergefährdende Stoffe in den See gelangen;
- e) den Betrieb von ruhestörenden Geräten;
  - f) das Grillen
- 8.) Nichtschwimmer, Kleinkinder und Kinder, die nicht schwimmen können, dürfen die Anlagen nur in Begleitung einer Aufsichtsperson betreten.
- 9.) Den Belangen des Naturschutzes, des Landschaftsschutzes und des Umweltschutzes ist Rechnung zu tragen.
- 10.) Den Weisungen des 1. Bürgermeisters der Gemeinde Chiemsee und der von der Gemeinde beauftragten Personen ist in jedem Falle Folge zu leisten.
- 11.) Eigenmächtige Veränderungen an der Hafenanlage, Molen etc. sind nicht gestattet. Dazu zählt auch das Anbringen von Leitern, Teppichen, Rosten, Klampen, Pollern etc.
- 12.) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Diebstähle sowie Unfälle und Beschädigungen jeglicher Art.
- 13.) Für alle Benutzer der Anlagen besteht eine Meldepflicht bei der Gemeinde Chiemsee für verschuldet oder unverschuldet verursachte Beschädigungen an der Hafenanlage sowie an Wasserfahrzeugen und Sicherheitseinrichtungen.
- 14.) Kraftstoff, Öl, Reinigungsmittel und Abfälle jeder Art dürfen nicht in den See gelangen. Wer solche Stoffe im See feststellt, hat unverzüglich die Polizei (Tel.-Nr. 08051/9057-0) zu verständigen.
- 15.) Für jedes Wasserfahrzeug, welches die Anlagen benutzt, ist eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und der Nachweis auf Verlangen vorzulegen.
- 16.) Die Benutzung der Anlagen erfolgt in jedem Fall auf eigene Gefahr und auf jederzeitigen Widerruf.
- 17.) Für Veranstaltungen des Wassersportvereins Fraueninsel e.V. können die Beauftragten des Wassersportvereins die Nutzung der kompletten Anlagen tageweise einschränken.
- 18.) Von der Gemeinde beauftragte Personen dürfen in Ausnahmefällen die Wasserfahrzeuge zum Verhängen betreten.
- 19.) Wird gegen die Regelungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, kann ein erhöhtes Benutzungsentgelt und bei wiederholten Verstößen ein Benutzungsverbot für die Anlagen am Weststeg und Südsteg ausgesprochen werden.
- 20.) Mit Nutzung der Anlagen wird die Benutzungsordnung anerkannt.

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Breitbrunn a. Chiemsee, 25.08.2020  
Gemeinde Chiemsee

  
Krämmer  
1. Bürgermeister

Aushang: ab: 26.08.2020

# - Anlage -

## Lageplan für die Schwimmstegananlagen „Weststeg“ und „Südsteg“ der Gemeinde Chiemsee

### 1) Weststeg



### 2) Südsteg



Die Geltungsbereiche der Anlagenordnung sind rot umrahmt.

Telefonnummern:	Gemeindeverwaltung Gemeinde Chiemsee	08054/9039-0
	Notruf	112
	Polizeiinspektion Prien	08051/9057-0
	Polizei	110
	Landratsamt Traunstein	0861/58-0

## **Bearbeitungsvermerke:**

Die Benutzungsordnung wurde in der Sitzung am 16.06.2020 unter TOP 7 vom Gemeinderat beschlossen.

Herr Och vom BKPV hat die Entwürfe am 24.06.2020 aus steuerrechtlicher Sicht freigegeben.

Die Benutzungsordnung wurde am 26.08.2020 an der Anschlagtafel am Weststeg auf der Fraueninsel öffentlich angeheftet.

Breitbrunn, den 27.08.2020

  
Heitauer